

 <p>Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften Life Sciences und Facility Management</p>	<p><b>Richtlinien zur Substitution von Studienleistungen in den A- und T-Modulen des MSLS durch entsprechende Module in externen Studiengängen</b></p> <p>Durchführung von Studiengängen</p>	<p>Code: R234-01a Seite: 1 / 1 Datum: 01.11.11</p>
---	--	--

## 1 Ausgangslage

Es liegen Anträge von Studierenden vor, welche Studienleistungen einzelner A-/T-Module durch solche an anderen Hochschulen ersetzen wollen.

Aus Sicht des Leitungsausschusses MSLS können einzelne A-/T-Module unter bestimmten Rahmenbedingungen auch an anderen Hochschulen besucht werden. Das Gesamtkonzept des MSLS mit A-/T- und V-Modulen darf dabei jedoch nicht verletzt werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Rahmenbedingungen trägt die Hochschule, an welcher der/die Studierende immatrikuliert ist. Diese Hochschule entscheidet auch über die Bewilligung einer Substitution. Die Anrechnung von Studienleistungen welche vor dem Eintritt in den MSLS erbracht wurden, ist anderweitig (Studienordnung) geregelt.

## 2 Rahmenbedingungen

### 2.1 Das anzurechnende Modul muss

- an einer Hochschule/Universität sowie
- auf Master-Niveau erbracht werden.

### 2.2 Das anzurechnende Modul muss inhaltlich äquivalent sein mit einem entsprechenden A- oder T-Modul bzw. der thematische Bezug zum A-/T-Modul muss ersichtlich sein. Die Überprüfung der inhaltlichen Äquivalenz liegt im Ermessen der Vertiefungsleitung und der Studiengangleitung des MSLS.

### 2.3 Eine Substitution von Modulen darf nicht im Widerspruch mit dem Gesamtkonzept des MSLS stehen, d.h. A-/T-Module dürfen nicht mit Vertiefungsmodulen ersetzt werden.

### 2.4 Insgesamt dürfen im Rahmen des Studiums max. 1 A-Modul und 2 T-Module substituiert werden.

### 2.5 Administrativ wird die Anrechnung wie in den Bachelor-Programmen abgewickelt:

- Antrag wird durch die/den Studierende/n gestellt (Antragsformular F263-02c) und von der Vertiefungsleitung gemäss 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 überprüft.
- Genehmigung durch Studiengangleitung.

Abrechnung wird durch einen Übernahmevertrag geregelt. Kosten, die aufgrund der Substitution das verfügbare Budget übersteigen, gehen zulasten des betreffenden Instituts.

Termine für die Einreichung des Antrages gemäss Dokument „Wichtige Daten Studium“ ([www.lsfm.zhaw.ch](http://www.lsfm.zhaw.ch) → Studium → Infos für Studierende). Wenn der/die Studierende das

externe Modul während des Master-Studiums belegen möchte, muss der Antrag im Voraus (vor der Anmeldung) bewilligt werden.

Wädenswil, 18. Mai 2011

Eingeführt: bouc/pedi	Geprüft: band 01.11.11	Freigegeben: band 01.11.11
-----------------------	------------------------	----------------------------